

7.6 Für die Auszahlung ist bei der Bewilligungsbehörde jährlich zum 30. Oktober ein Auszahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu stellen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen mindestens 5 v. H. der Zuwendungsempfänger, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

7.8 Ein Verwendungsnachweis (Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen und Weidetagebuch gemäß Nummer 4.2 Satz 2) ist jährlich spätestens jeweils bis zum 30. Oktober nach Ablauf des Verpflichtungsjahres vorzulegen. Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gelten für den zahlenmäßigen Nachweis die Vorgaben nach Absatz 2.

Für die als Pauschale ausgereichten Mittel erfolgt keine Nachweisführung aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) bewirtschaftete zuwendungsfähige Zäune nach Nummer 5.6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c in Kilometern,
- b) Anzahl der eingesetzten Herdenschutzhunde nach Nummer 5.6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d und
- c) mit Tieren beweidete Fläche in Hektar.

Auf Anforderung oder bei den Vor-Ort-Kontrollen nach Nummer 7.7 sind die Angaben in geeigneter Form nachzuweisen.

7.9 Die Europäische Kommission, der Bund, dessen Rechnungshöfe, das Ministerium sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.10 Die Bewilligungsbehörde verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung der vorgelegten Zahlungsbelege, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, für zehn Jahre (Randnummer 653 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten).

7.11 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf der Internetseite <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (Randnummer 112 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten).

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach

dem Zuwendungszweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, dieser Richtlinie oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen von Bedeutung sind.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

An
das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
das Wolfskompetenzzentrum Iden

Nachrichtlich an
das Landesverwaltungsamt
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
die Unteren Naturschutzbehörden
die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau; Zentrum für Tierhaltung und Technik (ZTT) Iden
die Nationalparkverwaltung Harz
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Mitte, Süd

7824

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Praktika in Ausbildungsbetrieben der Grünen Berufe und in Tierarztpraxen mit dem Schwerpunkt „Betreuung landwirtschaftlicher Nutztiere“ in den Zeiträumen der Schulferien im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Schülerferienpraktika Grüne Berufe)

RdErl. des MWL vom 30. Mai 2024 – 43-87000

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),

b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung)

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Praktika in den Schulferien in Ausbildungsbetrieben der Grünen Berufe und in Tierarztpraxen mit dem Schwerpunkt „Betreuung landwirtschaftlicher Nutztiere“ im Land Sachsen-Anhalt.

1.2 Zuwendungszweck

1.2.1 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, Jugendliche für einen Grünen Beruf, den Beruf Tiermedizinische Fachangestellte und den Beruf des Tierarztes oder der Tierärztin zu interessieren, die Berufsorientierung in diesen Berufen zu fördern und gleichzeitig die langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs in diesen Branchen sicherzustellen.

1.2.2 Während des Praktikums steht nicht die Arbeitsleistung der Praktikumsteilnehmenden im Vordergrund, sondern ihre Berufsorientierung. Zweck ist ausdrücklich das Kennenlernen und Wertschätzen des Berufes und das Sammeln erster Erfahrungen.

1.2.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Praktika von in Nummer 1.2.1 genannten Berufen in Sachsen-Anhalt. Mit der Zuwendung werden für den Praktikumsteilnehmenden die Kosten für zusätzliche Verpflegung pauschal ausgeglichen. Zudem dient die Pauschale der Motivation, der Förderung des Interesses für den jeweiligen Beruf und als minimale Anerkennung der Arbeitsleistung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert wird die Teilnahme an Praktika von Schülerinnen und Schülern aus allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt in den Zeiträumen der Schulferien. Das Mindestalter muss 15 Jahre betragen.

4.2 Das Praktikum ist in einem Ausbildungsbetrieb der Grünen Berufe oder in Tierarztpraxen mit dem Schwerpunkt „Betreuung landwirtschaftlicher Nutztiere“ mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt durchzuführen. Als Nachweis gilt die Anerkennung der Ausbildungsstätte von der Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in den Berufen der

Landwirtschaft und Hauswirtschaft oder der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt. Das Ausbildungspersonal (Ausbilder oder Ausbilderinnen) muss persönlich und fachlich geeignet sein.

4.3 Erforderlich für die Förderung ist die Anwesenheit des Zuwendungsempfängers für mindestens eine Woche (fünf Arbeitstage) in einem Ausbildungsbetrieb, der die Voraussetzungen von Nummer 4.2 erfüllt.

4.4 Die tägliche Praktikumszeit beträgt sieben Stunden. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

4.5 Die Förderung ist auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Die Praktika können in den Schulferien zusammenhängend, über mehrere Wochen verteilt in einem oder verschiedenen Ausbildungsbetrieben absolviert werden.

4.6 Der Zuwendungsempfänger darf zur Finanzierung der Kosten, die aufgrund der Teilnahme am Praktikum entstehen, keine weiteren Zuwendungen, weiteren Vergünstigungen oder Kostenübernahmen des Landes oder sonstiger öffentlicher Stellen oder andere staatliche Geldleistungen erhalten. Doppelförderungen sind nicht zulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungsempfänger erhalten die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird pauschal mit 120 Euro pro Woche Praktikum berücksichtigt. Die maximale Förderhöhe beträgt 480 Euro je Zuwendungsempfänger und Kalenderjahr. Für einzelne Tage der Nichtteilnahme am Praktikum (zum Beispiel wegen Krankheit oder Feiertag) wird die Zuwendung anteilig gekürzt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das jeweilige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Wohnsitz hat.

6.3 Den Bewilligungsbehörden obliegt die Beratung, die Antragsannahme, die Antragsprüfung, die Prüfung des Nachweises der Verwendung der Zuwendung und Bewilligung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

6.4 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag unter Verwendung formgebundener Vordrucke gewährt. Die Antragsunterlagen sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich oder im Internet unter <https://mwil.sachsen-anhalt.de/ministerium/foerderung/praktikumspraemie/grueneberufe> abrufbar.

6.5 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

6.6 Die Bewilligungsbehörde bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch.

6.7 Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt. Der Antragsteller oder die Antragstellerin trägt bei Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung das Finanzierungsrisiko einer späteren Nichtbewilligung.

6.8 Spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums ist der Anwesenheitsnachweis und eine Schulbescheinigung oder Kopie des Schülersausweises bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde.

6.9 Nicht volljährige Zuwendungsempfänger werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

6.10 Die Anträge enthalten eine Einwilligung zur elektronischen Erfassung der Daten, zur Weiterleitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme an Evaluationsverfahren.

6.11 Unvollständig oder verspätet eingereichte Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

6.12 Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

An
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
das Landesverwaltungsamt

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

754

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Land Sachsen-Anhalt

Erl. des MWU vom 13. Mai 2024 – 31-46813-11

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Der Zweck der Zuwendung besteht in der Unterstützung von Vorhaben, welche die Anpassung der Regionen im Land Sachsen-Anhalt an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel Hochwasser- und Starkregenereignisse, Sturzfluten, Hitzewellen, Dürren und Stürme, beschleunigen sowie ihre Risikovorsorge und ihr Risikomanagement verbessern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159; L 261 vom 22. 7. 2021, S. 58; L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158; L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16; L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29. 2. 2024), sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,